

Helena Hölschermann*

Untersuchung zu *Robert Alexy*, Individuelle Rechte und kollektive Güter, in: *Recht, Vernunft, Diskurs – Studien zur Rechtsphilosophie*

Abstract

Robert Alexy widmet sich in „Individuelle Rechte und kollektive Güter“, in: *ders.*, *Recht, Vernunft, Diskurs – Studien zur Rechtsphilosophie*, Frankfurt am Main 1995, S. 232 ff. der Frage nach dem Verhältnis von individuellen Rechten und kollektiven Gütern in demokratischen Verfassungsstaaten. Im Rahmen einer begrifflichen und normativen Analyse bemüht er den Nachweis, dass es zwar begrifflich möglich ist, das eine auf das andere zu reduzieren. Indes sprächen normative Gründe gegen eine Reduktion. In jedem rechtfertigungsfähigen normativen System müsse es sowohl individuelle Rechte als auch kollektive Güter mit eigener Kraft geben. Dabei behauptet *Alexy* einen *prima facie*-Vorrang individueller Rechte vor kollektiven Gütern. Gegenstand dieses Beitrags ist eine Untersuchung der Ausführungen *Alexys* zum Verhältnis von individuellen Rechten und kollektiven Gütern durch Zusammenfassung, Gegenüberstellung und Diskussion der Thesen.

* Die Verfasserin studiert Rechtswissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Der Beitrag beruht auf einer Seminararbeit, die im Sommersemester 2020 von Prof. *Dr. Martin Borowski* im Rahmen des Seminars „Theorie der Grund- und Menschenrechte und Völkerrecht“ gestellt wurde.

A. Einleitung

Das Verhältnis von individuellen Rechten und kollektiven Gütern gehört zu den rechtsphilosophischen Themen, deren Diskussion fundamentale Bedeutung im Zusammenhang mit Fragen des Verfassungsrechts, des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie einer Vielzahl von verwaltungsrechtlichen Problemen erlangt. Der Streit um das Verhältnis von individuellen Rechten und kollektiven Gütern weist dabei eine analytische und eine normative Dimension auf. Um das Problem analytisch zu erfassen, ist zunächst eine Bestimmung der Begriffe des individuellen Rechts und des kollektiven Gutes erforderlich. Die normative Dimension des Streits um das Verhältnis individueller Rechte zu kollektiven Gütern resultiert daraus, dass jede Verhältnisbestimmung im Sinne einer Gewichtung von kollidierenden individuellen Rechten und kollektiven Gütern Entscheidungen über die Struktur des Staates und der Gesellschaft einschließt. Dies wiederum hat die Klärung der Frage, was gerecht ist, zur Voraussetzung.

Im Rahmen der Untersuchung des Verhältnisses von individuellen Rechten und kollektiven Gütern widmet sich *Robert Alexy* in „Recht, Vernunft, Diskurs – Studien zur Rechtsphilosophie“ zunächst der Frage nach der Definition der Begriffe des individuellen Rechts und des kollektiven Gutes, um in einem zweiten Teil die begrifflichen Relationen der Positionen zueinander aufzuzeigen und diese schließlich einigen normativen Thesen zum Verhältnis von individuellen Rechten und kollektiven Gütern zuzuführen. Gegenstand dieses Beitrags ist eine Untersuchung der Ausführungen *Alexys* zum Verhältnis von individuellen Rechten und kollektiven Gütern durch Zusammenfassung, Gegenüberstellung und Diskussion der Thesen.

B. Das Verhältnis von individuellen Rechten und kollektiven Gütern nach Robert Alexy

I. Die Begriffe des individuellen Rechts und des kollektiven Gutes

1. Der Begriff des individuellen Rechts

Alexys Analyse des Begriffs des individuellen Rechts beruht auf zwei grundlegenden Elementen: einem Drei-Stufen-Modell individueller Rechte und einer Prinzipientheorie dieser Rechte.

a) Das Drei-Stufen-Modell individueller Rechte

In einem dreistufigen Modell unterscheidet *Alexy* zunächst zwischen den Gründen für individuelle Rechte, individuellen Rechten als rechtlichen

Positionen und Relationen und der gerichtlichen Durchsetzbarkeit als Eigenschaft individueller Rechte.

aa) Gründe für individuelle Rechte

Auf der ersten Stufe des Modells finden sich die Gründe für individuelle Rechte. Angelehnt an *Rudolf von Jherings* Definition des subjektiven Rechts als „rechtlich geschütztes Interesse“¹ und *Bernhard Windscheids* Definition des subjektiven Rechts als „eine von der Rechtsordnung verliehene Willensmacht oder Willensherrschaft“² seien zunächst das Interesse des Trägers am Gegenstand des Rechts und die Ermöglichung der Betätigung seiner Willensfreiheit als mögliche Gründe für individuelle Rechte zu nennen. Beiden Begründungsansätzen sei gemein, dass sie auf den Träger des Rechts selbst abstellen (intrinsische Gründe).³ Alexy behauptet allerdings weiter, dass die Gründe für individuelle Rechte auch außerhalb des Rechtsträgers bestehen könnten (extrinsische Gründe).⁴ Am Beispiel des Rechts auf Eigentum, das nicht nur als Recht des Einzelnen, sondern auch als Instrument zur Herstellung und Förderung der ökonomischen Effektivität einer auf Privateigentum beruhenden Wirtschaftsordnung angesehen werden könne, rechtfertige sich die Annahme, dass nicht nur individuelle Güter wie die Interessen des Trägers eines Rechts oder seine Willensfreiheit, sondern auch kollektive Güter individuelle Rechte begründen könnten.⁵ Alexy stellt schließlich fest, dass die Gründe für ein individuelles Recht nicht mit dem Recht selbst zu verwechseln seien, sondern hiervon unterschieden werden müssten.⁶

bb) Individuelle Rechte als rechtliche Positionen und Relationen

Auf der zweiten Stufe des Modells führt Alexy ein System rechtlicher Grundpositionen an, das eine Dreiteilung der als „Rechte“ zu bezeichnenden Positionen in *Rechte auf etwas*, *Freiheiten* und *Kompetenzen* vornimmt.⁷ Unabhängig von der Unterscheidung der drei Grundtypen und der daraus resultierenden Komplexität der als individuelle Rechte zu bezeichnenden rechtlichen Positionen

¹ *Jhering*, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung. Teil 3, 1968, S. 339: „Rechte sind rechtlich geschützte Interessen.“

² *Windscheid*, Lehrbuch des Pandektenrechts, 1963, § 37, S. 155 f.: „Recht ist eine von der Rechtsordnung verliehene Willensmacht oder Willensherrschaft.“

³ Vgl. Alexy, Individuelle Rechte und Kollektive Güter, in: ders., Recht, Vernunft, Diskurs. Studien zur Rechtsphilosophie, 1995, S. 232 (234).

⁴ Vgl. *ebd.*

⁵ Vgl. *ebd.*

⁶ *Ebd.*, S. 233.

⁷ Vgl. Alexy, Theorie der Grundrechte, 1. Aufl. 2006, S. 171 ff.; *Borowski*, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes, 2006, S. 182 ff.

könne am Beispiel des *Rechts auf etwas* dargelegt werden, dass Rechte normative Positionen seien, die eine einheitliche Grundstruktur aufweisen.⁸ Die Struktur eines *Rechts auf etwas* lasse sich gliedern in eine dreistellige Relation zwischen dem Träger (*a*), dem Adressaten (*b*) und dem Gegenstand (*G*) des Rechts. In dem Moment, in dem eine Relation zwischen *a*, *b* und *G* besteht, habe *a* gegenüber *b* ein Recht auf *G*.⁹ Dieser Satz auf etwas lasse sich durch die Kurzform *RabG* zusammenfassen und sei mit dem Satz über die entsprechende relationale Verpflichtung *ObaG*¹⁰ äquivalent. Die der zweiten Stufe zuzuordnenden individuellen Rechte könnten somit auf relationale deontische Grundmodalitäten zurückgeführt werden.¹¹

cc) Durchsetzbarkeit individueller Rechte

Auf der dritten Ebene des Modells geht *Alexy* der Frage nach der Durchsetzbarkeit als Eigenschaft individueller Rechte nach. Zwar spreche intuitiv einiges für einen Zusammenhang zwischen einem individuellen Recht und dessen Durchsetzbarkeit. Allerdings müsse dieser Zusammenhang nicht zwangsläufig zu einer Gleichsetzung und damit zur Aufnahme des Kriteriums der Durchsetzbarkeit in die Definition des individuellen Rechts führen.¹² Vielmehr stelle bereits die Existenz eines Rechts einen substanziellen Grund für seine Durchsetzbarkeit dar, was nicht möglich wäre, wenn die Durchsetzbarkeit bereits in der Definition des Begriffs des individuellen Rechts enthalten wäre.¹³ Aus diesem Grund sei die Frage der gerichtlichen Durchsetzbarkeit eines individuellen Rechts von der Frage, wie ein individuelles Recht zu definieren ist, zu trennen.

b) Die Prinzipientheorie individueller Rechte

Eine für die Bestimmung des Verhältnisses von individuellen Rechten und kollektiven Gütern hinreichende Analyse des Begriffs des individuellen Rechts setze neben dem Drei-Stufen-Modell weiter ein Verständnis von der „Prinzipientheorie individueller Rechte“¹⁴ voraus. *Alexy* knüpft dabei an *Dworkin's* Dichotomie von Regeln und Prinzipien¹⁵ an, nimmt aber entscheidende Modifikationen vor. Zunächst widerlegt *Alexy* den „Alles-oder-Nichts“-

⁸ Vgl. *Alexy* (Fn. 3), S. 235.

⁹ Vgl. *ebd.*

¹⁰ Vgl. *ebd.*

¹¹ Vgl. *ebd.*, S. 236.

¹² Vgl. *ebd.*, S. 237.

¹³ *Ebd.*

¹⁴ Vgl. *ebd.*

¹⁵ *Dworkin*, *Taking rights seriously*, 2013, S. 26.

Charakter von Regeln als taugliches Unterscheidungskriterium, hält aber am Kollisionstheorem fest, wonach das Kollisionsverhalten von Prinzipien der Dimension ihrer Gewichtung entspricht. Zu dem Kern der Unterscheidung zwischen Regeln und Prinzipien stoße man nur, wenn man Prinzipien als Optimierungsgebote verstehe.¹⁶ Das Verständnis als Optimierungsgebot bedeutet nach *Alexy*, dass Prinzipien als Normen aufzufassen sind, die „gebieten, dass etwas in einem relativ auf die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten möglichst hohem Maße realisiert wird“. ¹⁷ Prinzipien seien dadurch charakterisiert, dass sie in unterschiedlichen Graden erfüllt werden könnten. Regeln dagegen könnten stets nur entweder erfüllt oder nicht erfüllt werden.¹⁸ Sie enthielten Festsetzungen im Rahmen des tatsächlich Möglichen.¹⁹ Erst durch das Verständnis von Prinzipien als Optimierungsgeboten könne zwischen Regeln und Prinzipien unterschieden werden.

2. Der Begriff des kollektiven Gutes

a) *Der nicht-distributive Charakter kollektiver Güter*

Für die Bestimmung des Begriffs des kollektiven Gutes greift *Alexy* zunächst auf die in den Wirtschaftswissenschaften erörterten Eigenschaften kollektiver Güter zurück: die Nicht-Ausschließbarkeit von der Nutzung und die Nicht-Rivalität des Konsums.²⁰ Um individuelle Rechte von kollektiven Gütern abzugrenzen, bedürfe es indes einer Definition des kollektiven Gutes, die einen Gegensatz zu der des individuellen Rechts bildet. Für die Abgrenzung von individuellen Rechten und kollektiven Gütern führt *Alexy* daher das Kriterium der Nicht-Distributivität kollektiver Güter an. Danach sei ein Gut ein kollektives Gut, „wenn es begrifflich, tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, das Gut in Teile zu zerlegen und diese den Individuen als Anteile zuzuordnen.“²¹ Als Beispiele für kollektive Güter nennt *Alexy* die innere und äußere Sicherheit, die Prosperität der Volkswirtschaft, die Unversehrtheit der Umwelt sowie ein hohes kulturelles Niveau.²²

¹⁶ *Alexy* (Fn. 3), S. 238.

¹⁷ *Ebd.*

¹⁸ *Ebd.*

¹⁹ *Alexy* (Fn. 7), S. 75 f.

²⁰ Vgl. *Alexy* (Fn. 3), S. 239.

²¹ *Ebd.*

²² *Ebd.*

b) Der normative Status kollektiver Güter

Da der nicht-distributive Charakter jedoch nicht nur kollektiven Gütern, sondern auch kollektiven Übeln zukomme, sei weiter zu fragen, wie ein Gut normativ zu definieren sei. *Alexy* stellt dabei drei Argumentationen zur Bestimmung des normativen Status kollektiver Güter vor: eine anthropologische, eine axiologische und eine deontologische.²³ Die anthropologische Variante liege vor, wenn das *Interesse* an einem kollektiven Gut gegen ein individuelles Recht abzuwägen sei. Um eine axiologische Fassung handele es sich dagegen, wenn von dem *Wert* des kollektiven Gutes die Rede sei. Dasselbe Gut erhalte schließlich einen deontologischen Charakter, wenn die Herstellung oder Aufrechterhaltung des kollektiven Gutes *geboten* sei.

Vorzugswürdig für die Definition des normativen Status des kollektiven Gutes sei die deontologische Variante. Zwar könnten Interessen Gründe dafür sein, dass etwas ein rechtlich relevantes kollektives Gut sei. Ein solches Interesse sei aber nichts anderes als etwas, dessen Verfolgung *prima facie* oder definitiv geboten sei.²⁴ Die axiologische Argumentation ließe eine Kollision zwischen individuellen Rechten und kollektiven Gütern ferner nicht treffend zu und könne im Rahmen der Prinzipientheorie ohnehin erfasst werden.²⁵ Der Begriff des kollektiven Gutes lasse sich daher wie folgt definieren: „X ist ein kollektives Gut, wenn X nicht-distributiv ist und die Herstellung oder Aufrechterhaltung von X *prima facie* oder definitiv geboten ist.“²⁶ Die Aufnahme der *prima facie*-/definitiv-Dichotomie bringe schließlich zum Ausdruck, dass kollektive Güter ebenso wie individuelle Rechte Regel- oder Prinzipiencharakter haben könnten.

c) Die Begründung kollektiver Güter

Eine Aufnahme des Kriteriums der Begründung kollektiver Güter in die Definition des Begriffs des kollektiven Gutes lehnt *Alexy* schließlich – wie schon bei der Definition des individuellen Rechts – ab. Die Verwendung einer wohlfahrtsökonomischen Begründung zur Definition des Begriffs des kollektiven Gutes, wonach ein kollektives Gut vorliege, wenn es als Funktion individueller Güter (Nutzen, Präferenzen) gerechtfertigt werde,²⁷ scheitere bereits daran, dass aus dem Fehlen einer adäquaten Funktion unmittelbar folgen würde, dass ein kollektives Gut nicht bestehe. Aber auch die Aufnahme einer

²³ Zu dieser Dreiteilung der praktischen Begriffe vgl. *v. Wright*, *The Logic of Preference*, 1963, S. 7; *Alexy* (Fn. 3), S. 240.

²⁴ *Alexy* (Fn. 3), S. 240.

²⁵ Vgl. *ebd.*, S. 241.

²⁶ *Ebd.*, S. 241.

²⁷ Vgl. *ebd.*, S. 242.

konsenstheoretischen Begründung, wobei nach einer anspruchloseren Variante ein kollektives Gut dann vorliege, wenn ihm alle faktisch zustimmten, nach einer anspruchsvolleren, wenn ihm alle zustimmten, sofern bestimmte Rationalitätsbedingungen erfüllt wären,²⁸ in die Definition des kollektiven Gutes sei nicht zu empfehlen. Die faktische oder hypothetische Zustimmung aller sei kein auf kollektive Güter beschränktes Merkmal, was daran zu erkennen sei, dass nicht nur über kollektive Güter, sondern auch über individuelle Rechte ein Konsens denkbar sei. Dies und die generelle Maxime, dass es nicht ratsam sei, Begriffe wie die der Norm, des individuellen Rechts und des kollektiven Gutes mit Begründungsproblemen zu belasten, stellten einen hinreichenden Grund für eine ausschließlich distributionsbezogene Definition des kollektiven Gutes dar.

II. Die begriffliche Relation zwischen individuellen Rechten und kollektiven Gütern

In welcher Relation stehen individuelle Rechte und kollektive Güter zueinander? Lässt sich das eine auf das andere reduzieren bzw. vice versa? Zur begrifflichen Analyse des Verhältnisses von individuellen Rechten und kollektiven Gütern stellt *Alexy* vier Thesen auf.

1. Individuelle Rechte als Mittel für kollektive Güter

Die erste These lautet, dass alle individuellen Rechte ausschließlich Mittel für kollektive Güter seien. Exemplarisch könne hierfür das Recht auf Eigentum angeführt werden. Das Eigentumsrecht des Einzelnen könne ohne weiteres lediglich als Mittel zur Herstellung und Förderung der ökonomischen Effektivität der Gesamtwirtschaft angesehen werden.²⁹ Damit sei es ausschließlich Mittel zum Zweck eines kollektiven Gutes. Gegen diese These sprächen indes normative Erwägungen. Zum einen könne ein individuelles Recht, das ausschließlich Mittel für ein kollektives Gut ist, diesem gegenüber definitionsgemäß keine eigene Kraft entfalten: Wenn das Recht seinen Mittel-Charakter für das kollektive Gut verliert oder gar dessen Realisierung verhindert, gebe es keinen Grund mehr für das Recht.³⁰ Im Verhältnis zu dem kollektiven Gut weise es dann nicht einmal eine prima facie-Geltung auf.³¹ Mangels Kollision könne es zu einer Abwägung nicht kommen. Vielmehr sei jede Einschränkung des individuellen Rechts gerechtfertigt, wenn hierdurch das kollektive Gut

²⁸ Vgl. *ebd.*, S. 242.

²⁹ Vgl. **B. I. 1. a) aa).**

³⁰ Vgl. *Alexy* (Fn. 3), S. 245.

³¹ Vgl. *ebd.*

gefördert wird.³² Zum anderen sei zwar eine Abwägung möglich bei Kollisionen von individuellen Rechten, die jeweils durch verschiedene kollektive Güter gerechtfertigt werden, sowie bei Kollisionen von individuellen Rechten mit anderen kollektiven Gütern als dem, das sie rechtfertigt.³³ Wegen des universellen Mittel-Charakters finde eine solche Abwägung dann allerdings nicht zwischen individuellen Rechten oder zwischen individuellen Rechten und kollektiven Gütern statt, sondern ausschließlich zwischen kollektiven Gütern.³⁴ Ein derartiges normatives System, in dem der Einzelne nicht ernst genommen wird, sei indes nicht rechtfertigungsfähig.³⁵

2. Kollektive Güter als Mittel für individuelle Rechte

Die zweite These treffe zu, wenn es begrifflich möglich ist, alle kollektiven Güter ausschließlich als Mittel für individuelle Rechte aufzufassen. Ein kollektives Gut könne ausschließlich als ein Mittel für individuelle Rechte angesehen werden, wenn seine Herstellung oder Aufrechterhaltung nichts anderes bedeutet, als dass Voraussetzungen für die Ausübung von Rechten durch ihre Träger und die Erfüllung durch ihre Adressaten geschaffen wurden.³⁶ So könne eine Regierung das Ziel der Vollbeschäftigung ausschließlich zu dem Zweck verfolgen, dass jedermann ein Recht auf die freie Wahl seines Arbeitsplatzes tatsächlich ausüben kann. Begrifflich sei es mithin möglich, ein kollektives Gut ausschließlich als Mittel für ein individuelles Recht zu interpretieren.³⁷ Probleme ergäben sich erst aus der Unbestimmtheit der Zweck/Mittel-Relation. Das Problem der Unbestimmtheit lasse sich auf alle kollektiven Güter übertragen, die nicht für alle Individuen die sichere Möglichkeit der Realisierung ihrer Rechte schaffen.³⁸ In diesen Fällen sei das kollektive Gut aus begrifflichen Gründen nur potenziell Mittel für das kollektive Recht. Zusammenfassend hält *Alexy* deshalb fest, dass es begrifflich möglich sei, kollektive Güter ausschließlich als Mittel für individuelle Rechte aufzufassen. In einigen Fällen sei die Zweck/Mittel-Relation jedoch nur eine potenzielle.

3. Identitätsrelation

Die dritte der vier Thesen sei erfüllt, wenn alle kollektiven Mittel identisch sind mit Zuständen, in denen individuelle Rechte existieren und erfüllt werden. *Alexy*

³² Vgl. *ebd.*

³³ Vgl. *ebd.* S. 246.

³⁴ Vgl. *ebd.*

³⁵ Vgl. *ebd.*

³⁶ Vgl. *Alexy* (Fn. 3), S. 247.

³⁷ Vgl. *ebd.*

³⁸ Vgl. *ebd.*, S. 249.

nimmt dabei eine Unterscheidung von drei Varianten der Identitätsrelation vor: einer allgemeinen Identitätsrelation, einer speziellen Identitätsrelation und einer Abstraktionsrelation.

a) Allgemeine Identitätsrelation

Nach der ersten Variante bestehen kollektive Güter lediglich in einer Klasse existierender und erfüllter individueller Rechte grundsätzlich beliebigen Inhalts.³⁹ Da das kollektive Gut hiernach dasselbe sei wie eine Klasse von existierenden und erfüllten Rechten allgemeiner, inhaltlich nicht festgelegter Art, könne von einer „allgemeinen Identitätsrelation“ gesprochen werden.⁴⁰ Diese allgemeine Identitätsrelation sei jedoch unvereinbar mit dem nicht-distributiven Charakter kollektiver Güter.⁴¹ Eine Klasse existierender und erfüllter Rechte stelle wegen ihres vollständig distributiven Charakters notwendig kein kollektives Gut dar.

b) Spezielle Identitätsrelation

Ein Ausweg könnte zunächst darin gesehen werden, dass nicht auf beliebige Rechte, sondern auf Rechte spezieller Art, also Rechte, die die Herstellung oder Aufrechterhaltung des kollektiven Gutes zum Inhalt haben, abzustellen sei. Eine solche Relation sei indes bereits unter normativen Gesichtspunkten fraglich, scheitere aber jedenfalls mit Blick auf die begriffliche Argumentation.⁴² Als Gegenstände individueller Rechte auf kollektive Güter blieben die kollektiven Güter als das erhalten, was sie seien: kollektive Güter.⁴³

c) Abstraktionsrelation

Im Rahmen der Abstraktionsrelation würde schließlich als kollektives Gut nicht die Klasse existierender und erfüllter individueller Rechte, sondern die Tatsache, dass sie existieren und erfüllt *werden*, angesehen.⁴⁴ Das kollektive Gut beziehe sich folglich auf den Zustand der Existenz und Erfüllung individueller Rechte. Zwar könne eine solche Variante der Identitätsrelation zu Recht geltend machen, dass der bloße Zustand der Existenz und Erfüllung individueller Rechte ein kollektives Gut sei und dass insofern inhaltliche Identität bestehe. Es sei aber

³⁹ *Ebd.*, S. 250.

⁴⁰ *Ebd.*

⁴¹ *Ebd.*

⁴² *Ebd.*

⁴³ *Ebd.*

⁴⁴ *Ebd.*, S. 251.

festzuhalten, dass eine inhaltliche Identität schon aus begrifflichen Gründen ausscheide und zudem normativ nicht zur Rechtfertigen sei.⁴⁵

4. Unabhängigkeitsrelation

Die Unabhängigkeitsthese, wonach aus begrifflichen Gründen in keinem Fall eine der drei betrachteten Relationen gegeben sein kann, überzeugt nach Alexy nicht. Schließlich sei es begrifflich sowohl möglich, individuelle Rechte auf kollektive Güter als auch kollektive Güter auf individuelle Rechte zu reduzieren.⁴⁶

III. Die normative Relation zwischen individuellen Rechten und kollektiven Gütern

Das Resultat der begrifflichen Analyse wird von Alexy in einem zweiten Schritt der normativen Ebene zugeführt. Denn nur weil die gegenseitige Reduzierbarkeit begrifflich möglich sei, impliziere dies noch keineswegs eine normative Richtigkeit.⁴⁷

1. Das Reduktionsproblem

a) Die normative Nichtreduzierbarkeit individueller Rechte auf kollektive Güter

Die normative Nichtreduzierbarkeit individueller Rechte auf kollektive Güter folge aus dem Gedanken, dass jeder Einzelne ernst zu nehmen sei. In dem Moment, in dem das individuelle Recht seinen Mittel-Charakter für das kollektive Gut verliere oder gar dessen Realisierung verhindere, gäbe es keinen Grund mehr für das individuelle Recht.

b) Die normative Nichtreduzierbarkeit kollektiver Güter auf individuelle Rechte

Die normative Nichtreduzierbarkeit kollektiver Güter auf individuelle Rechte folge aus der Prämisse, dass das individuelle Recht selbst Grund für seine Durchsetzbarkeit sei. Dann müsse aber auch jeder Einzelne – als „Advokat der Gesellschaft“ – das auf alle bezogene, nicht-distributive kollektive Gut durchsetzen können.⁴⁸ Auch wenn eine solche Konstellation theoretisch möglich erschiene, scheitert sie Alexy zufolge indes an Rechtsordnungen, die zur Lösung

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Ebd., S. 252.

⁴⁷ Ebd., S. 244.

⁴⁸ Ebd., S. 246.

von Gemeinschaftsfragen einen kollektiven Modus der Durchsetzung vorsähen.⁴⁹

c) Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis der Untersuchung der verschiedenen Relationen zwischen individuellen Rechten und kollektiven Gütern hält Alexy demnach fest, dass trotz verschiedener partieller Reduktionsoptionen eine vollständige Reduktion individueller Rechte auf kollektive Güter oder kollektiver Güter auf individuelle Rechte normativ nicht möglich sei. Daher sei davon auszugehen, „dass es in jedem rechtfertigungsfähigen System sowohl individuelle Rechte als auch kollektive Güter mit eigener Kraft gibt.“⁵⁰ Erst durch die Annahme der These von der nichtvollständigen Reduzierbarkeit individueller Rechte auf kollektive Güter oder kollektiver Güter auf individuelle Rechte gelange man zur Möglichkeit einer „echten“ Kollision von einem individuellen Recht und einem kollektiven Gut.⁵¹

2. Das Gewichtungproblem

a) Kollektive Güter als Prinzipien

Alexy behauptet weiter, dass von einer Kollision individueller Rechte und kollektiver Güter nur dann gesprochen werden könne, wenn und soweit sie Prinzipiencharakter aufwiesen, also Optimierungsgebote seien. Messe man kollektiven Gütern einen Regelcharakter bei, sei nur ein Regelkonflikt möglich, dieser aber weise eine ganz andere Struktur auf als eine Prinzipienkollision. Beispiele aus der Rechtsprechung des BVerfG zu kollektiven Gütern erlaubten Rückschlüsse vom Kollisionsverhalten kollektiver Güter auf deren Prinzipieneigenschaft und sollen zur Rechtfertigung einer solchen Qualifikation herangezogen werden können. Exemplarisch führt Alexy den Verhandlungsunfähigkeitsbeschluss⁵² des BVerfG an. Im Zentrum dieser Entscheidung stehe die Kollision zwischen dem individuellen Recht eines Beschuldigten auf Leben und körperliche Unversehrtheit (durch die drohende Gefahr einer Gesundheitsschädigung (Herzinfarkt) bei Durchführung einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung) und dem kollektiven Gut der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege.⁵³ Die Spannungslage zwischen individuellem Recht und kollektivem Gut habe das BVerfG durch Abwägung der

⁴⁹ *Ebd.*, S. 256.

⁵⁰ *Ebd.*, S. 257.

⁵¹ Vgl. *ebd.*

⁵² BVerfGE 51, 324 (346).

⁵³ *Ebd.*

einander widerstreitenden Interessen gelöst.⁵⁴ Dabei habe es eine bedingte Vorrangrelation festgesetzt, indem es unter Bezugnahme auf den konkreten Fall Bedingungen angegeben habe, unter denen das eine Prinzip dem anderen vorgehe.⁵⁵ Daraus folge, dass sowohl individuelle Rechte als auch kollektive Güter als Prinzipien mit Optimierungscharakter aufzufassen seien und eine zwischen diesen beiden Prinzipien auftretende Kollision durch Abwägung zu lösen sei.

b) Die Abwägung zwischen individuellen Rechten und kollektiven Gütern

Aus dieser Erkenntnis folge, dass jede kollisionsbedingte Vorrangrelation eine fallbezogene Festsetzung der relativen Gewichte der beteiligten Prinzipien zum Ausdruck bringe und Ergebnis einer Abwägung sei. Dem Einwand des Irrationalismus, der gegen das Konzept der Abwägung erhoben worden sei, hält *Alexy* entgegen, dass sich aus der Struktur von Prinzipien Regeln rationalen Abwägens ergäben. Als Optimierungsgebote forderten Prinzipien eine relativ auf die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten möglichst weitgehende Realisierung.⁵⁶ Am Beispiel einer Kollision zwischen dem individuellen Recht auf Meinungsfreiheit und dem kollektiven Gut der äußeren Sicherheit hält *Alexy* zunächst zwei Ergebnisse aus der Definition von Prinzipien als Optimierungsgebote fest: In Bezug auf beide Prinzipien sei eine Handlung verboten, die

aa) nicht geeignet ist, die Realisierung des einen Prinzips, im Beispiel das Prinzip der äußeren Sicherheit, zu fördern, aber geeignet ist, die Realisierung des anderen Prinzips, des Rechts auf freie Meinungsäußerung, zu hemmen⁵⁷ oder zu der es

bb) eine Alternative gibt, die die Realisierung des einen Prinzips, im Beispiel das Prinzip der äußeren Sicherheit, mindestens gleich gut fördert, die des anderen, des Rechts auf Meinungsfreiheit, jedoch weniger hemmt.⁵⁸

In beiden Fällen erhalte der Raum der tatsächlichen Möglichkeiten Handlungsalternativen, die den normativen Anforderungen der zu berücksichtigenden Prinzipien besser gerecht würden.⁵⁹ Die genannten zwei Folgerungen entsprächen den ersten beiden von drei Teilgrundsätzen des

⁵⁴ *Ebd.*

⁵⁵ Vgl. *Alexy* (Fn. 3), S. 257.

⁵⁶ *Ebd.*, S. 258.

⁵⁷ *Ebd.*

⁵⁸ *Ebd.*, S. 259.

⁵⁹ *Ebd.*

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, den Grundsätzen der Geeignetheit und der Erforderlichkeit.⁶⁰ Auf die rechtlichen Möglichkeiten bezogen folge aus dem Prinzipiencharakter der dritte Teilgrundsatz des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.

Für den Fall, dass die Erfüllung des einen Prinzips nicht ohne die Nichterfüllung oder Beeinträchtigung des anderen möglich ist, formuliert Alexy folgendes materielles Abwägungsgesetz: „Je höher der Grad der Nichterfüllung oder Beeinträchtigung des einen Prinzips ist, desto größer muss die Wichtigkeit der Erfüllung des anderen sein.“⁶¹ Dieses Abwägungsgesetz setze zwar kein definitives Entscheidungsverfahren fest. Allerdings strukturiere es den Abwägungsprozess, indem es dazu zwingt, Sätze über Nichterfüllungs- oder Beeinträchtigungsgrade sowie Sätze über Wichtigkeitsgrade zu formulieren und zu begründen.⁶²

c) Der *prima-facie* Vorrang individueller Rechte

Auf dem Gebiet der Kollision zwischen individuellen Rechten und kollektiven Gütern steht bei Alexy ferner nicht die wertfreie Rekonstruktion der Abwägung im Mittelpunkt des Interesses. Vielmehr kommt er dem Wunsch nach einer inhaltlichen Festlegung des Verhältnisses von individuellen Rechten und kollektiven Gütern nach und behauptet einen *prima facie*-Vorrang individueller Rechte gegenüber kollektiven Gütern.⁶³ Die Anwendung des ersten Abwägungsgesetzes wird somit inhaltlich gesteuert, indem eine Gewichtung vorgenommen wird. In Erweiterung der transzendentalpragmatischen Argumentation⁶⁴ begründet Alexy diese inhaltliche Anleitung des Abwägungsvorgangs damit, dass eine normative Ordnung des gesellschaftlichen Lebens notwendig den Einzelnen als Einzelnen ernst zu nehmen habe. Der Begriff des Ernstnehmens schließe dabei nicht ein, dass Positionen Einzelner nicht zugunsten kollektiver Güter beseitigt oder eingeschränkt werden dürften; er schließe aber ein, dass hierfür eine hinreichende Rechtfertigung erforderlich sei.⁶⁵ Keine hinreichende Rechtfertigung liege vor, wenn in einem Kollisionsfall zweifelhaft ist, ob für das individuelle Recht oder das kollektive Gut bessere Gründe vorliegen oder wenn in einem solchen Fall feststehe, dass sich für beide

⁶⁰ *Ebd.*

⁶¹ *Ebd.*

⁶² *Ebd.*

⁶³ *Ebd.*, S. 260 f.

⁶⁴ Vgl. *ebd.*, S. 255.

⁶⁵ *Ebd.*, S. 260.

gleich gute Gründe anführen lassen.⁶⁶ Das Postulat des Ernstnehmens des Einzelnen verlange in beiden Fällen den Vorrang des individuellen Rechts. Dieser *prima facie*-Vorrang individueller Rechte wirke sich bei einer Abwägung zugunsten individueller Rechte und zu Lasten kollektiver Güter aus.⁶⁷

Dem Einwand, dass ein *prima facie*-Vorrang individueller Rechte zu einer normativen Ordnung führe, die in einem nicht zu rechtfertigenden Maße individualistisch sei, hält *Alexy* entgegen, dass ihm entweder eine Überschätzung der inhaltlichen Bedeutung des *prima facie*-Vorrangs, ein Verkennen der Gewichtung des *prima facie*-Vorrangs oder eine nicht zu rechtfertigende kollektivistische politische Theorie zugrunde liege.⁶⁸ So werde die inhaltliche Bedeutung des *prima facie*-Vorrangs überschätzt, wenn dieser mit einem definitiven Vorrang verwechselt oder auch nur im Sinne eines regelmäßigen Vorrangs interpretiert werde. Der *prima facie*-Vorrang schließe das Zurückdrängen individueller Rechte durch kollektive Güter nicht aus, sondern verlange lediglich, dass bei einer Kollision zwischen einem individuellen Recht und einem kollektiven Gut für die durch die kollektiven Güter geforderte Lösung stärkere Gründe sprechen als für die durch individuelle Rechte geforderte.⁶⁹ Die Bedeutung des *prima facie*-Vorrangs individueller Rechte werde weiter verkannt, wenn dieser nicht als Vorrang aller zur Klasse individueller Rechte gehörenden Rechte gegenüber kollektiven Gütern, sondern als Vorrang nur einer Teilklasse dieser Rechte, etwa nur als Vorrang der Freiheitsrechte interpretiert werde.⁷⁰ Eine nicht zu rechtfertigende kollektivistische politische Theorie schließlich liege dem Individualismuseinwand zugrunde, wenn nicht einmal eine durch den *prima-facie* Vorrang bewirkte schwache individualistische Tendenz akzeptiert werde.⁷¹

C. Diskussion

Robert Alexys's begriffliche und normative Analyse des Verhältnisses von individuellen Rechten und kollektiven Gütern beruht auf einer normstrukturellen Unterscheidung von Regeln und Prinzipien. In der folgenden Diskussion soll daher insbesondere auf diese Unterscheidung eingegangen werden, um anschließend *Alexys*'s Prinzipientheorie umfassend zu untersuchen und schließlich

⁶⁶ *Ebd.*

⁶⁷ *Ebd.*

⁶⁸ *Ebd.*

⁶⁹ *Ebd.*, S. 261.

⁷⁰ *Ebd.*

⁷¹ *Ebd.*

zu einer Bewertung der Anwendung der Prinzipientheorie bei der Abwägung kollidierender individueller Rechte und kollektiver Güter zu gelangen.

I. Regeln und Prinzipien

Im Rahmen der Unterscheidung von Regeln und Prinzipien haben sich drei Strömungen in der Prinzipientheorie etabliert, die unter den Begriffen der Übereinstimmungsthese, der schwachen sowie der starken Trennungsthese zusammengefasst werden.⁷² Vertreter der Übereinstimmungsthese gehen davon aus, dass zwischen Regeln und Prinzipien kein normlogischer Unterschied besteht.⁷³ Verfechter der schwachen Trennungsthese erkennen zwar einen normstrukturellen Unterschied zwischen Regeln und Prinzipien an, dieser sei jedoch nur gradueller Natur.⁷⁴ Nach Anhängern der starken Trennungsthese schließlich besteht ein logischer oder klassifikatorischer Unterschied zwischen der Normstruktur von Regeln und Prinzipien.⁷⁵

1. Abgrenzungskriterien

Im Rahmen der Untersuchung des Verhältnisses von individuellen Rechten und kollektiven Gütern schließt sich *Alexy* der starken Trennungsthese an und nimmt in seinen Ausführungen Bezug auf *Dworkin*'s Dichotomie von Regeln und Prinzipien. Zu fragen ist deshalb, welches zweckmäßige Kriterium zur Unterscheidung zwischen einer Regel und einem Prinzip heranzuziehen ist.

a) *Dworkin*'s Konzeption

Nach *Dworkin* unterscheiden sich Regeln und Prinzipien in der Form ihrer Anwendung. Regeln würden nach dem Grundsatz „Alles-oder-Nichts“⁷⁶ angewandt. Wenn der Tatbestand einer gültigen Regel erfüllt sei, trete ihre Rechtsfolge unbedingt ein. Ausnahmen von der Regel seien selbst Bestandteil der Regel, deren vollständige Formulierung sie enthalten müsse. Prinzipien hingegen käme dieser „Alles-oder-Nichts“-Charakter nicht zu. Prinzipien

⁷² Diese Einteilung orientiert sich an *Alexy* (Fn. 7), S. 75.

⁷³ *Aarnio*, Taking Rules Seriously, in: Maihofer/Werner, Law and the states in modern times: proceedings of the 14th IVR World Congress in Edinburgh, August 1989, 1990, S. 188 ff.; *Günther*, Der Sinn für Angemessenheit. Anwendungsdiskurse in Moral und Recht, 1988, S. 270 ff.

⁷⁴ *Koch*, Die normtheoretische Basis der Abwägung, in: *Alexy/Koch/Kuhlen/Rüßmann/Sieckmann*, Elemente der juristischen Begründungslehre, 2003, S. 243 f.

⁷⁵ *Alexy*, Zum Begriff des Rechtsprinzips, in: ders., Recht, Vernunft, Diskurs. Studien zur Rechtsphilosophie, S. 177 (182); *Borowski*, Grundrechte als Prinzipien, 2. Aufl. 2007, S. 105; *Borowski* (Fn. 7), S. 197.

⁷⁶ *Dworkin* (Fn. 15), S. 24 „all-or-nothing fashion“.

müssten vielmehr abgewogen werden und wiesen die Dimension ihrer Gewichtung auf.⁷⁷

b) Alexys Konzeption

Alexy greift *Dworkins* Dichotomie von Regeln und Prinzipien auf, widerlegt jedoch den „Alles-Oder-Nichts“-Charakter von Regeln als taugliches Unterscheidungskriterium. Er hält am Kollisionstheorem fest, indem er dem Kollisionsverhalten von Prinzipien die Dimension ihrer Gewichtung beimisst und deutet diese als Optimierungsgebote, also als Normen, die gebieten, dass etwas in einem relativ auf die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten möglichst hohem Maße realisiert wird.⁷⁸

c) Zwischenergebnis

Dworkins und *Alexys* Konzeptionen schließen sich nicht aus. *Dworkins* „Alles-Oder-Nichts“-Charakteristikum trägt jedoch wenig zur Unterscheidung von Regeln und Prinzipien bei. Erst durch das Verständnis von Prinzipien als Optimierungsgebote kann trennscharf zwischen Regeln und Prinzipien differenziert werden. Im weiteren Verlauf der Untersuchung soll deshalb die Optimierungsthese zur Unterscheidung von Regeln und Prinzipien zugrunde gelegt werden.

2. Konsequenzen aus der Unterscheidung

Ein von *Alexy* im Rahmen seiner Untersuchung des Verhältnisses von individuellen Rechten und kollektiven Gütern aufgefasster Unterschied zwischen Regeln und Prinzipien, der sich aus der Optimierungsthese ableiten lässt, liegt im unterschiedlichen Kollisionsverhalten derselben. Eine Normkollision tritt auf, wenn zwei Tatbestandsvoraussetzungen unterschiedlicher Normen erfüllt sind, allerdings widerstreitende Rechtsfolgen angeordnet werden. Wie die Kollision zweier Normen zu lösen ist, hängt davon ab, ob es sich um eine Kollision zweier Regeln, zweier Prinzipien oder um eine Kollision von einer Regel und einem Prinzip handelt.

a) Kollisionsverhalten von Regeln und Prinzipien

aa) Regelkollision

Kollidieren zwei Regeln, kann dieser Konflikt nur auf zwei Arten gelöst werden. Entweder wird eine der beiden Regeln für ungültig erklärt oder eine

⁷⁷ *Ebd.*, S. 26 „*dimension of weight or importance*“.

⁷⁸ *Alexy* (Fn. 3), S. 238.

Ausnahmeklausel eingefügt.⁷⁹ Welche Regel im konkreten Fall ganz oder teilweise für ungültig erklärt wird, entscheiden auf der Meta-Ebene des Rechts liegende Vorrangregeln des jeweiligen Rechtssystems.⁸⁰

bb) Prinzipienkollision

Kollidieren zwei Prinzipien, wird nicht eines von beiden Prinzipien für teilweise oder für ganz ungültig erklärt. Vielmehr wird bei Prinzipienkollisionen eine bedingte Vorrangrelation zwischen den gegenläufigen Prinzipien gebildet, die festlegt, welches Prinzip dem anderen vorgeht. Diese Erkenntnis führt zu *Alexy's* Kollisionsgesetz: „Die Bedingungen, unter denen das eine Prinzip dem anderen vorgeht, bilden den Tatbestand einer Regel, die die Rechtsfolge des vorherigen Prinzips ausspricht“,⁸¹ welches sich wie folgt zusammenfassen lässt: „Wenn das Prinzip P_i unter den Umständen C vorgeht ($P_i P P_j$), und wenn sich aus P_i unter den Umständen C die Rechtsfolge R ergibt, dann gilt die Regel, die C als Tatbestand und R als Rechtsfolge enthält: $C \rightarrow R$.“⁸²

Das Kollisionsgesetz bringt folglich einerseits zum Ausdruck, dass zwischen widerstrebenden Prinzipien keine absolute, sondern immer nur eine bedingte Vorrangrelation besteht.⁸³ Andererseits wirft es Fragen nach den Kriterien der Festsetzung der bedingten Vorrangrelation auf. Welches Prinzip dem anderen im konkreten Fall vorgeht und wie der bedingte Präferenzsatz begründet wird, wird durch das Ergebnis einer Abwägung ermittelt. Die Frage nach der bedingten Vorrangrelation und die Rechtsanwendungsform der Abwägung stehen damit in unmittelbarem Zusammenhang.

cc) Regel-/Prinzipienkollision

Da Regeln durch ihre Abwägungsunfähigkeit charakterisiert sind, lässt sich bei einer Kollision von einer Regel und einem Prinzip ein Ausgleich nicht durch unmittelbare Abwägung herbeiführen. Bei diesen Fällen der Normkollision unterscheidet *Alexy* deshalb zwischen strikten und nicht strikten Regeln.⁸⁴ Gelte die das Prinzip P einschränkende Regel R strikt, dann gehe sie in jedem Falle dem Prinzip P vor.⁸⁵ Gelte die das Prinzip P einschränkende Regel R hingegen nicht

⁷⁹ *Alexy* (Fn. 7), S. 77; *Borowski* (Fn. 75), S. 79 ff.

⁸⁰ Vgl. *Alexy* (Fn. 7), S. 78.

⁸¹ *Alexy*, Zur Struktur der Rechtsprinzipien, in: Schilcher/Koller/Funk, Regeln, Prinzipien und Elemente im System des Rechts, 2000, S. 31 (34); *Alexy* (Fn. 7), S. 84.

⁸² *Alexy* (Fn. 7), S. 83.

⁸³ Vgl. *ibd.*, S. 84.

⁸⁴ Vgl. *Borowski* (Fn. 75), S. 86 f.

⁸⁵ Ausführlich: *Borowski* (Fn. 7), S. 200.

strikt, dann müsse die bedingte Vorrangrelation geklärt werden. Diese sei wiederum durch Abwägung zu ermitteln. Eine Abwägung findet folglich nicht zwischen *P* und *R*, sondern zwischen *P* und dem die Regel *R* inhaltlich stützenden Prinzip P_R statt. Überwiegt das Gewicht von P_R bleibt die Regel in Geltung, überwiegt hingegen *P* das Stützungsprinzip P_R , tritt die Regel außer Kraft.

b) Kollektive Güter als Prinzipien

Um die Prinzipientheorie und den darin enthaltenen Optimierungscharakter auf die Kollision zwischen einem individuellen Recht und einem kollektiven Gut übertragen zu können, ordnet *Alexy* kollektive Güter, ebenso wie individuelle Rechte, der Normkategorie der Prinzipien zu.⁸⁶ Eine solche Qualifikation kollektiver Güter als Prinzipien wird innerhalb der Prinzipientheorie nicht einheitlich vertreten. Nach *Dworkin* umfasst die Kategorie des Prinzips nur Normen, die als Gründe für individuelle Rechte angeführt werden können.⁸⁷ Normen, die sich auf kollektive Güter beziehen, seien hingegen „*policies*“.⁸⁸ *Alexy* vertritt demgegenüber einen weiten Begriff des Prinzips, welcher neben dem individuellen Recht auch kollektive Güter umfasst.⁸⁹ Am Beispiel des Verhandlungsunfähigkeitsbeschlusses⁹⁰ des *BVerfG* weist *Alexy* zutreffend nach, dass sowohl individuelle Rechte als auch kollektive Güter als Prinzipien mit Optimierungscharakter aufzufassen sind und eine auftretende Kollision zwischen den beiden Positionen durch Abwägung zu lösen ist.

c) Die Abwägungslehre

aa) Die Abwägungsgesetze

Um diesen Abwägungsvorgang zu rekonstruieren, führt *Alexy* sein materielles Abwägungsgesetz ein: „Je höher der Grad der Nichterfüllung oder Beeinträchtigung des einen Prinzips ist, desto größer muss die Wichtigkeit der Erfüllung des anderen sein.“⁹¹ Dieses materielle Abwägungsgesetz gliedert den Vorgang der Abwägung in drei Schritte: Zuerst ist der Grad der Nichterfüllung oder Beeinträchtigung des einen Prinzips P_i festzustellen. In einem zweiten Schritt ist die Wichtigkeit der Erfüllung des gegenläufigen Prinzips P_j zu

⁸⁶ Vgl. *Alexy* (Fn. 3), S. 257.

⁸⁷ Vgl. *Dworkin* (Fn. 15), S. 82, 90.

⁸⁸ *Ebd.*

⁸⁹ *Alexy* (Fn. 3), S. 257.

⁹⁰ BVerfGE 51, 324 (346); *Alexy* (Fn. 3), S. 257.

⁹¹ *Alexy* (Fn. 3), S. 259; *Alexy*, Die Gewichtsformel, in: Jickeli/Kreutz/Reuter, Gedächtnisschrift für Jürgen Sonnenschein, 2003, S. 771 (772).

ermitteln. An dritter und abschließender Stelle ist festzustellen, ob die Wichtigkeit der Erfüllung des gegenläufigen Prinzips die Beeinträchtigung oder Nichterfüllung des anderen rechtfertigt.

Gegen die unmittelbare Anwendung des materiellen Abwägungsgesetzes lässt sich jedoch vorbringen, dass das Abwägungsergebnis nicht nur aus der Gewichtung der konkreten Eingriffsintensitäten resultiert, sondern weiter durch das Maß der epistemischen Unsicherheit und durch die abstrakte Gewichtung von Prinzipien geprägt wird. Unter epistemischer Unsicherheit ist das Maß an Unsicherheit hinsichtlich der zugrunde liegenden empirischen Annahmen⁹² darüber, welche Auswirkungen die in Frage stehende Maßnahme für die Erfüllung des einen und die Nichterfüllung des anderen Prinzips hat, zu verstehen.⁹³ Die Berücksichtigung epistemischer Unsicherheiten im Rahmen der Abwägung hat *Alexy* in seiner grundrechtlich ausgerichteten Untersuchung⁹⁴ zur Formulierung des folgenden epistemischen Abwägungsgesetzes veranlasst: „Je schwerer der Eingriff in ein Grundrecht wiegt, desto größer muss die Gewissheit der den Eingriff tragenden Prämissen sein“.⁹⁵

Um eine Beschränkung auf Grundrechtsnormen und das Problem der unzulässigen Kreuzabwägung aus der Formulierung „die den Eingriff tragenden Prämissen“ zu vermeiden, ist *Alexys* Abwägungsgesetz von *Klatt* und *Schmidt* weiterentwickelt und präzisiert worden: „Je schwerer der Eingriff in ein Prinzip P_j wiegt, desto sicherer müssen diejenigen Prämissen sein, die die Einstufung der Eingriffsintensität I_i tragen.“⁹⁶ Damit findet das Maß der epistemischen Unsicherheit Einzug in die strukturelle Betrachtung des Abwägungsvorgangs.

Weiter sind die abstrakten Gewichte von Prinzipien für die Untersuchung des Abwägungsvorgangs von Bedeutung. Dabei bezeichnet das abstrakte Gewicht eines Prinzips P_i das Gewicht, das P_i relativ zu anderen Prinzipien unabhängig vom Einzelfall hat.⁹⁷ Zwar verweist *Alexy* im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Untersuchung darauf, dass sich viele grundrechtliche Prinzipien nicht in ihrem abstrakten Gewicht unterscheiden.⁹⁸ Geht man allerdings davon aus, dass nichtverfassungsrechtliche Prinzipien grundsätzlich

⁹² Ausführlich zur Unsicherheit normativer Prämissen: *Klatt/Schmidt*, Spielräume im öffentlichen Recht, 2010, S. 41 ff.

⁹³ *Alexy* (Fn. 91), S. 789.

⁹⁴ Vgl. *Borowski* (Fn. 75), S. 68.

⁹⁵ *Alexy* (Fn. 91), S. 789.

⁹⁶ *Klatt/Schmidt* (Fn. 92), S. 38.

⁹⁷ *Alexy* (Fn. 91), S. 778.

⁹⁸ Vgl. *ebd.*, S. 778 f.

unterschiedliche Gewichte aufweisen können, ist die Struktur des Abwägungsvorgangs um den Faktor von abstrakten Gewichten zu ergänzen.

bb) Die Gewichtsformel

Alle drei Elemente, die sich aus den beiden Abwägungsgesetzen und der Berücksichtigung abstrakter Gewichte von Prinzipien ergeben, bündeln sich in der Gewichtsformel:

$$G_{i,j} = \frac{G_i \cdot I_i \cdot S_i}{G_j \cdot I_j \cdot S_j}$$

Die Variablen G_i und G_j stehen dabei für das abstrakte Gewicht zweier Prinzipien P_i und P_j . I steht für die jeweilige Intensität des Eingriffs durch Nichterfüllung des Prinzips, S für die Sicherheit der jeweils empirischen Annahmen. Fraglich ist, wie die Einstufung und das Verhältnis einzelner Variablen innerhalb der Gewichtsformel vorzunehmen sind.

(1) Kardinale oder ordinale Abwägung

Die erste Möglichkeit bestünde darin, von einer Metrisierung durch eine Kardinalskala auszugehen. Die Intensität des Eingriffs in ein Prinzip bzw. die Wichtigkeit der Erfüllung eines gegenläufigen Prinzips müsste sich dann auf einer Skala von 0 bis 1 angeben lassen.⁹⁹ Gegen eine Metrisierung durch eine Kardinalskala kann jedoch angeführt werden, dass es an eindeutig anwendbaren Maßeinheiten zur Einstufung der Eingriffsintensität bzw. des Gewichts von Prinzipien fehlt.¹⁰⁰ Zur Metrisierung der Abwägung ist die Kardinalskala folglich untauglich. Stattdessen kann die Abwägungsentscheidung dann getroffen werden, wenn eine ordinale Ordnung gebildet wird, wenn also lediglich das Urteil getroffen wird, ob das Gewicht der den Eingriff rechtfertigenden Gründe höher oder geringer als die Eingriffsintensität ist oder aber als gleich einzustufen ist.¹⁰¹

(2) Infinitesimale oder limitierte Skalierung

Fraglich ist des Weiteren, welche Skalierung der zu bildenden ordinalen Ordnung zugrunde zu legen ist. In Betracht kommt eine infinitesimale oder eine limitierte (triadische bzw. doppeltriadische) Skalierung. Im Gegensatz zu der

⁹⁹ Vgl. *Borowski* (Fn. 7), S. 208.

¹⁰⁰ *Habermas*, Faktizität und Geltung: Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, 1992, S. 316.

¹⁰¹ *Borowski* (Fn. 7), S. 208; *Borowski*, Grundrechtliche Leistungsrechte, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. 50, 2002, S. 301 (320).

infinitesimalen Skalierung, die unendlich feine Unterschiede zulässt,¹⁰² nimmt die triadische Skalierung eine Einstufung als „leicht“ (*l*), „mittel“ (*m*) und „schwer“ (*s*) bzw. eine Verfeinerung durch die doppeltriadische Einstufung (*ll*, *lm*, *ls*, *ml*, *mm*, *ms*, *sl*, *sm*, *ss*) vor. Dass je nach dem in Frage stehenden Prinzip und den Umständen der Kollision unendlich feine Skalierungen möglich sind, kann nicht bestritten werden. Die Kernidee besteht jedoch in der grundsätzlichen Limitierung der Skalierung, die mit einer Entlastung des Abwägungsvorgangs einhergeht. Somit ist die limitierte Skalierung im Rahmen der Abwägung vorzugswürdig.

II. Kritik an Alexys Prinzipientheorie und Abwägungslehre

Die im Rahmen der Untersuchung der Grundrechtstheorie und -dogmatik entwickelte Prinzipientheorie kann zur Rekonstruktion verschiedener Bereiche des Rechtssystems eingesetzt werden. Im Folgenden sollen zunächst die zentralen Argumente für und gegen eine Deutung von Grundrechtsnormen als Prinzipien untersucht werden.

1. Grundrechtsnormen als Prinzipien

Gegen die Prinzipientheorie Alexys wird zunächst eingewendet, in der Interpretation als Prinzipien entzögen sich die Grundrechte und ihre Schrankengründe der rechtswissenschaftlichen Methode. Durch bloße Behauptung von Schrankengründen habe es der Rechtsanwender in der Hand, das Ergebnis der Anwendung der Grundrechte beliebig zu manipulieren. Prinzipien würden zu bloßen Argumenten degradiert.¹⁰³ Dieser Einwand beruht jedoch auf einer Verkennung der Natur grundrechtlicher Prinzipien und ihrer Schrankengründe als Rechtsnormen. Grundrechtliche Prinzipien können nicht in freiem Ermessen konstituiert werden. Grundlage eines jeden rechtlichen, auch eines grundrechtlichen Sollensurteils können nur die Normen sein, die sich mit den Mitteln der juristischen Methodenlehre den positiven Normsätzen entnehmen oder sonst methodisch korrekt als geltendes Recht erweisen lassen.¹⁰⁴ Ein beliebiges Erfinden und Abwägen von Schrankengründen ist deshalb nicht möglich.

¹⁰² Vgl. *Borowski* (Fn. 7), S. 209.

¹⁰³ *Peters*, Grundrechte als Regeln und als Prinzipien, ZÖR 51 (1996), S. 167 f.; *Borowski* (Fn. 7), S. 203.

¹⁰⁴ Vgl. *Borowski* (Fn. 7), S. 203.

2. Auslegung vor Abwägung

Dem Einwand, dass bei einer Interpretation von Grundrechten als Prinzipien die Festsetzungen des Gesetzgebers umgangen werden könnten, kann entgegengehalten werden, dass die Festsetzungen des Gesetzgebers in jedem Anwendungsfall durch Auslegung zu ermitteln sind, bevor in eine grundrechtliche Abwägung eingetreten werden darf.

3. Die Rationalität der grundrechtlichen Abwägung

Gegen die Anwendung der Prinzipientheorie *Alexys* wird nicht zuletzt der Einwand der mangelnden Rationalität der Abwägung erhoben: Jede Abwägungsentscheidung vollziehe sich entweder willkürlich oder unreflektiert nach eingewöhnten Standards und Rangordnungen und sei daher dezisionistischer Natur.¹⁰⁵ *Alexy* legt seiner Lösung des Gewichtungsproblems im Rahmen der Kollision individueller Rechte mit kollektiven Gütern eine höhere Gewichtung individueller Rechte zugrunde, die von der Wertung der Notwendigkeit des Ernstnehmens des Einzelnen getragen ist. Die Untersuchung des Einwands der Irrationalität der Abwägung ist daher gerade im Rahmen des Verhältnisses von individuellen Rechten und kollektiven Gütern von erheblicher Bedeutung.

a) Die abwägungsfrei anwendbaren ersten beiden Teilgrundsätze der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne

Um den Einwand des Dezisionismus zu widerlegen, muss zunächst zwischen der Frage, ob sich die Abwägung auf die ersten beiden Teilgrundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Geeignetheit und der Erforderlichkeit, oder auf den dritten Teilgrundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, bezieht, differenziert werden. Die ersten beiden Teilgrundsätze der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne, die Geeignetheit und die Erforderlichkeit, sind abwägungsfrei anwendbar. Geeignet ist ein staatlicherseits eingesetztes Mittel, wenn es das Erreichen des legitimen Zwecks zumindest fördert.¹⁰⁶ Zu ermitteln ist, ob der Einsatz des Mittels und die Förderung des legitimen Zwecks in einem durch bewährte Hypothesen über die Wirklichkeit vermittelten Zusammenhang stehen.¹⁰⁷ Ein Mittel ist ferner erforderlich, wenn kein Alternativmittel existiert, welches das Erreichen des Zwecks mindestens in

¹⁰⁵ Vgl. *Schlink*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, in: Dreier/Badura, Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. 2, 2001, S. 445 (460).

¹⁰⁶ *Clérico*, Die Struktur der Verhältnismäßigkeit, 2001, S. 28 ff.; *Borowski* (Fn. 7), S. 205.

¹⁰⁷ Vgl. *Pieroth/Schlink*, Grundrechte – Staatsrecht II, 31. Aufl. 2015, Rn. 283; *Borowski* (Fn. 7), S. 205.

gleichem Maße fördert, in Rechte des Bürgers aber weniger intensiv eingreift.¹⁰⁸ Zur Anwendung des Grundsatzes der Erforderlichkeit sind alle möglichen Mittel sowohl im Hinblick auf ihre Förderungsintensität als auch ihre Beeinträchtigungsintensität zu untersuchen.¹⁰⁹ Ausreichend zur Anwendung des Teilgrundsatzes der Erforderlichkeit ist dabei eine ordinale Ordnung, also eine Ordnung nach den Relationen „größer als“, „gleich“ und „kleiner als“.¹¹⁰ Der Festsetzung einer Austauschrelation zwischen kollidierenden Rechten und Gütern, die eine Abwägung kennzeichnet, bedarf es hingegen nicht.¹¹¹

Der Vorwurf der Irrationalität der Abwägung trifft folglich dann nicht zu, wenn Prinzipienkollisionen bereits durch die Geeignetheit und die Erforderlichkeit entschieden werden.

b) Abwägung im Rahmen der Anwendung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Entscheiden die ersten beiden Teilgrundsätze die Kollision nicht, bedarf es im Rahmen der Anwendung des dritten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, einer Abwägung. Dabei gilt es zunächst festzuhalten, dass die Prinzipientheorie als strukturelle Theorie keineswegs den Anspruch erhebt, die bedingte Vorrangrelation kollidierender Prinzipien zu begründen.¹¹² Die Prinzipientheorie ist vielmehr mit einer Theorie der rationalen juristischen Argumentation zu verbinden, mithilfe derer die normativen Prämissen begründet werden, die die Prinzipienkollision entscheidet.¹¹³ Die Prinzipientheorie ermöglicht folglich die Strukturierung einer Entscheidung, sie trifft sie aber nicht.¹¹⁴

Daraus folgt, dass Fragen danach, ob die Abwägung zum einen rational, und ob sie zum anderen wertneutral ist, auseinanderzuhalten sind. Hierbei kann auf die von *Alexy* angeführte und von *Klatt/Schmidt* auf den Abwägungsvorgang übertragene Unterscheidung zwischen interner und externer Rechtfertigung des juristischen Urteils zurückgegriffen werden. Es sei behauptet, dass die Rationalität mithilfe der Abwägungsgesetze und der Gewichtsformel positiv beantwortet werden kann.¹¹⁵ Die Elemente der Abwägungslehre ermöglichen die Rekonstruktion der Struktur der Abwägung und geben Auskunft über die interne

¹⁰⁸ *Clérico* (Fn. 106), S. 74 ff.

¹⁰⁹ Vgl. *Borowski* (Fn. 7), S. 206.

¹¹⁰ *Borowski* (Fn. 101), S. 320.

¹¹¹ Vgl. *Borowski* (Fn. 7), S. 206.

¹¹² *Alexy* (Fn. 3), S. 260.

¹¹³ *Borowski* (Fn. 7), S. 206; *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, 1978, S. 261 ff.

¹¹⁴ *Alexy* (Fn. 7), S. 149 ff.

¹¹⁵ *Klatt/Schmidt* (Fn. 92), S. 13 f.

Rechtfertigung des Abwägungsergebnisses.¹¹⁶ Die interne Rechtfertigung bezieht sich auf die arithmetische Richtigkeit bzw. formal richtige Ableitung des Abwägungsergebnisses aus den eingesetzten Prämissen. Aus diesen Erkenntnissen lässt sich für die interne Rechtfertigung der Abwägung kollidierender Prinzipien festhalten, dass, sobald die in die Gewichtsformel einzustellenden Werte („leicht“ (*l*), „mittel“ (*m*), „schwer“ (*s*), ausgedrückt durch die exponentielle Zahlenfolge 2^0 , 2^1 , 2^2) einmal festgelegt sind, das Abwägungsergebnis nach den Regeln der Arithmetik abgeleitet werden kann.¹¹⁷

Auch wenn damit die Rationalität der Abwägung unter Beweis gestellt werden kann, so ist damit nicht gesagt, dass Abwägungen im wertfreien Raum stattfinden.¹¹⁸ Wollte man die bloße Tatsache, dass in einem Entscheidungsverfahren verschiedene Personen verschiedene Wertungen treffen, für das Urteil der Irrationalität des fraglichen Verfahrens ausreichen lassen, existierte kein rationales Verfahren für die Entscheidung normativer Fragestellungen.¹¹⁹ So bleibt festzuhalten, dass die Abwägung, wie jede Rechtsanwendungsform, nicht wertfrei ist.¹²⁰ Eine solche Wertung fließt über die externe Rechtfertigung der Abwägungsentscheidung ein.¹²¹ Diese bezieht sich auf die Konformität der Abwägung der zugrundeliegenden Prämissen, d. h. auf die vorgenommenen Gewichtungen (*l/m/s*). Die Methode der Abwägung erweist sich folglich erstens als rational, zweitens als offen für jede Form der Gerechtigkeitsvorstellung und drittens im Ergebnis als nie wertfrei. Die Übertragung der Erkenntnisse aus der soeben dargelegten Widerlegung der mangelnden Rationalität der Abwägung auf den postulierten *prima facie*-Vorrang individueller Rechte gegenüber kollektiven Gütern zeigt, dass *Alexy's* Ausführungen zur Lösung des Gewichtungsproblems auf der externen Ebene liegen.¹²²

III. Der *prima facie*-Vorrang individueller Rechte

Wie sieht es aber mit der internen Rechtfertigung des *prima-facie* Vorrangs aus? Ist der behauptete *prima-facie* Vorrang individueller Rechte gerechtfertigt?

¹¹⁶ *Ebd.*, S. 13 f.

¹¹⁷ Vgl. *ebd.*, S. 13.

¹¹⁸ *Kleiber*, Der grundrechtliche Schutz künftiger Generationen. Recht der Nachhaltigen Entwicklung, 2014, S. 126.

¹¹⁹ Vgl. *Borowski* (Fn. 7), S. 210.

¹²⁰ *Klatt/Meister*, The Constitutional Structure of Proportionality, 2012, S. 51; vgl. *Kleiber* (Fn. 118), S. 126.

¹²¹ Vgl. *Klatt/Schmidt* (Fn. 92), S. 13.

¹²² Vgl. *Borowski* (Fn. 7), S. 207.

1. Gründe für den prima facie-Vorrang individueller Rechte

Alexy stellt bei seiner Begründung des prima facie-Vorrangs individueller Rechte zunächst auf den zentralen Gedanken des Kantischen Leitbilds ab, wonach der Einzelne als Einzelner ernst zu nehmen sei.¹²³ Dahinter steht letztlich ein individualistisches Verständnis des normativen Systems. Zwar bemüht *Alexy* eine Abschwächung dieser individualistischen Ausrichtung, indem er auf einen prima facie-Charakter des Vorrangs individueller Rechte verweist. Dennoch weist die inhaltliche Begründung des prima facie-Vorrangs individueller Rechte gegenüber kollektiven Gütern eine individualistische Tendenz auf.

Unter Berücksichtigung der Prämisse, dass der Einzelne ernst zu nehmen sei, kann ferner ein zweiter Grund für den Vorrang individueller Rechte angeführt werden, der bei *Alexy* zwar nicht bei der Begründung des Vorrangs individueller Rechte, dafür aber bei der Begründung der Nichtreduzierbarkeit kollektiver Güter auf individuelle Rechte zum Tragen kommt. Dies betrifft die Frage nach der Durchsetzbarkeit individueller Rechte. Individuelle Rechte sind auf ihre rechtliche Durchsetzbarkeit angewiesen und bilden zugleich selbst den Grund für ihre rechtliche Durchsetzbarkeit.¹²⁴ Bei kollektiven Gütern verhält es sich demgegenüber anders. Hier könnten in der Regel bessere Gründe für einen „kollektiven Modus der Durchsetzung“¹²⁵ angeführt werden. Nicht der Einzelne solle das kollektive Gut stellvertretend für alle im rechtlichen Prozess geltend machen.¹²⁶ Vielmehr sei der politische Prozess eines demokratischen Systems zur Durchsetzung gefordert.¹²⁷ Da dem kollektiven Gut der Vorteil der kollektiven Durchsetzung durch politische Entscheidung bleibt, lässt sich bei einer rechtlichen Kollisionslage zwischen individuellem Recht und kollektivem Gut folglich ein prima facie-Vorrang individueller Rechte bestimmen.

2. Die Rekonstruktion des prima facie-Vorrangs individueller Rechte

Fraglich ist, ob sich der prima facie-Vorrang individueller Rechte neben der rechtstheoretischen Begründung auch analytisch rekonstruieren und in die oben aufgeführte Gewichtsformel integrieren lässt. Da die Berücksichtigung normativer und empirischer Unsicherheiten (S_N und S_e) bei der Rekonstruktion individueller Rechte gegenüber kollektiven Gütern nicht von Bedeutung ist, ist die Verwendung der Gewichtsformel in einfacher Form ausreichend:

¹²³ *Alexy* (Fn. 3), S. 253 ff.

¹²⁴ Vgl. *ebd.*, S. 237.

¹²⁵ *Ebd.*, S. 256.

¹²⁶ *Ebd.*

¹²⁷ *Ebd.*

$$G_{i,j} = \frac{G_i \cdot I_i}{G_j \cdot I_j}$$

Alexys Betonung darauf, dass der inhaltliche prima facie-Vorrang individueller Rechte nicht mit einem definitiven Vorrang verwechselt werden dürfe und dass das Zurückdrängen individueller Rechte durch kollektive Güter im Einzelfall nicht ausgeschlossen sei,¹²⁸ ist Ausdruck der Notwendigkeit der Berücksichtigung der Eingriffsintensitäten (I) des konkreten Einzelfalles. In Anlehnung an das Kollisionsgesetz begründet die Notwendigkeit der Beachtung der konkreten Eingriffsintensitäten folglich den prima facie-Charakter des Vorrangs individueller Rechte.

Zur Rekonstruktion des *tatsächlichen* Vorrangs des individuellen Rechts ist ferner ein Rückgriff auf die abstrakten Gewichte G_i und G_j erforderlich. Dieser Rückgriff ermöglicht eine vom Einzelfall losgelöste Betrachtung, ohne jedoch einen absoluten Vorrang individueller Rechte vor kollektiven Gütern zu postulieren, da zumindest durch die Berücksichtigung der konkreten Eingriffsintensitäten ein Zurückdrängen eines abstrakt höher gewichteten Prinzips möglich ist.¹²⁹

Um dies zu verdeutlichen, lässt sich beispielhaft folgender Fall *Kleibers* anführen, in dem der Betreiber einer umweltgefährdenden Industrieanlage eine Verfügung erhält, die ihm den weiteren Betrieb der Anlage ohne den Einbau von Filteranlagen untersagt.¹³⁰ Hier kollidiert die Berufsfreiheit des Betreibers aus Art. 12 Abs. 1 GG (P_i) mit dem Gemeinwohlbelang des Umweltschutzes (P_j) aus Art. 20a GG.¹³¹ Folgt man dem Gedanken des prima facie-Vorrangs individueller Rechte gegenüber kollektiven Gütern und bewerte deshalb das abstrakte Gewicht der Berufsfreiheit des Betreibers (G_i) mit s höher als das kollektive Gut des Umweltschutzes (G_j), dem nur der mittlere Wert m zugeordnet werde, und nehme man weiter an, dass der Betreiber durch den nach dem Stand der Technik problemlos möglichen, aber finanziell belastenden Einbau von Filteranlagen die Emissionslast drastisch senken könnte, so könne die angeordnete Alternative (Filtereinbau) als ein Eingriff in die Berufsfreiheit von mittlerer Intensität ($I_i = m$) gewertet werden.¹³² Demgegenüber soll die Unterlassung der Betriebsuntersagung aufgrund der nicht allzu stark ausfallenden

¹²⁸ Vgl. *ebd.*, S. 260.

¹²⁹ Vgl. Jansen, Die Struktur der Gerechtigkeit, 1998, S. 103; Kleiber (Fn. 118), S. 131.

¹³⁰ Kleiber (Fn. 118), S. 131.

¹³¹ *Ebd.*

¹³² Vgl. *ebd.*

umweltgefährdenden Emissionen ebenfalls nur einen Eingriff in den Umweltschutz mittlerer Intensität ($I_j=m$) darstellen. Daraus ergebe sich folgende Darstellung der Abwägung:

$$G_{i,j} = \frac{G_i \cdot I_i}{G_j \cdot I_j} = \frac{s \cdot m}{m \cdot m} = \frac{2^2 \cdot 1^1}{2^1 \cdot 2^1} = \frac{4 \cdot 2}{2 \cdot 2} = \frac{8}{4} = 2$$

Da der Wert von $G_{i,j}$ größer als 1 sei, überwiege das Prinzip P_i , also das individuelle Recht der Berufsfreiheit des Betreibers aus Art. 12 Abs. 1 GG. Anhand dieses Beispiels zeigt sich, dass sich ein Vorrang des individuellen Rechts bei gleicher Wertung der konkreten Eingriffsintensitäten mittels abstrakter Gewichtung im Rahmen der Darstellung der Abwägung rekonstruieren lässt.

Um den *prima facie*-Charakter des Vorrangs zu verdeutlichen, modifiziert *Kleiber* den Ausgangsfall weiter dahingehend, dass die abstrakten Gewichtungen von P_i und P_j dieselben bleiben, die konkreten Eingriffsintensitäten sich hingegen unterscheiden. Während der Filtereinbau im Abwandlungsfall eine geringe finanzielle Belastung darstelle und die Eingriffsintensität in die Berufsfreiheit deshalb als leicht ($I_i=l$) eingestuft werden könne, seien die Gefahren für die Umwelt nun von gravierender Art, sodass die Unterlassung der Betriebsuntersagung zu einem schweren Eingriff (s) in den Umweltschutz führe.¹³³ Eine derart abgewandelte Anwendung der Gewichtsformel führe zu folgender Darstellung:

$$G_{i,j} = \frac{G_i \cdot I_i}{G_j \cdot I_j} = \frac{s \cdot l}{m \cdot s} = \frac{2^2 \cdot 2^0}{2^1 \cdot 2^2} = \frac{4 \cdot 1}{2 \cdot 4} = \frac{4}{8} = \frac{1}{2}$$

Da der Wert des Abwägungsergebnisses kleiner 1 sei, dränge das Prinzip P_j das Prinzip P_i zurück. Folglich müsse im Rahmen der Abwandlung das individuelle Recht des Betreibers dem kollektiven Gut des Umweltschutzes weichen.¹³⁴ Anhand dieses Beispiels zeigt sich, dass trotz der höheren abstrakten Gewichtung individueller Rechte weiterhin die Möglichkeit besteht, dass sich das kollektive Gut im Rahmen einer Abwägung durchsetzt.

IV. Ergebnis

Individuelle Rechte und kollektive Güter können als Prinzipien kollidieren. Über den Ausgang der Kollision entscheidet ein Abwägungsprozess. Hierbei kann

¹³³ *Ebd.*, S. 132.

¹³⁴ *Ebd.*, S. 133.

dem individuellen Recht ein *prima facie*-Vorrang eingeräumt werden. Dieser Vorrang individueller Rechte gegenüber kollektiven Gütern ist auf das Kantische Leitbild zurückzuführen, wonach der Einzelne ernst zu nehmen sei, und lässt sich mithilfe abstrakter Gewichte rational rekonstruieren.

D. Gesamtergebnis

Robert Alexys Untersuchung des Verhältnisses von individuellen Rechten und kollektiven Gütern hat gezeigt, dass sich weder individuelle Rechte auf kollektive Güter noch kollektive Güter auf individuelle Rechte normativ vollständig reduzieren lassen. Dieses Verständnis führt zu verschiedenen normtheoretischen Kollisionslagen. Der hier vorgelegte Beitrag kommt zu dem Schluss, dass der von *Alexy* postulierte *prima facie*-Vorrang individueller Rechte vor kollektiven Gütern in Erweiterung der transzendentalpragmatischen Prämisse, dass der Einzelne ernst zu nehmen sei, gerechtfertigt ist und mithilfe abstrakter Prinzipienengewichtung im Rahmen der Gewichtsformel rekonstruiert werden kann.